



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

An:

**Die Stadt Wien, Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz
Dresdner Straße 45, 1200 Wien
Ergeht via E-Mail an post@ma22.wien.gv.at**

Wien, am 8. Juli 2020

Stellungnahme des Umweltverbandes WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden, GZ MA 22 -394305-2020

Sehr geehrte Damen und Herren, als anerkannte Umweltschutzorganisation nimmt der WWF Österreich hiermit Stellung zum vorgelegten Entwurf, mit dem Wien als letztes der neun Bundesländer die Umsetzung der Aarhus-Konvention auf Landesebene vornehmen will.

Generelle Bewertung

Umwelt und Natur brauchen eine starke Stimme. Da die Folgen der Klimakrise, von Artensterben und Bodenverbrauch immer spürbarer werden und unsere Lebensgrundlagen gefährden, ist die umfassende Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit wichtiger denn je. Gerade Natur und Umwelt müssen in Verfahren besonders stark vertreten werden, um einen fairen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Ansonsten drohen hohe Folgekosten für Umwelt und Gesellschaft. **Der WWF Österreich fordert daher eine umfassende Umsetzung aller völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen anstelle der von der Wiener Landesregierung geplanten Schmalspur-Lösung mit zahlreichen Umsetzungslücken.**

Insgesamt fällt die lange verzögerte Umsetzung der Aarhus-Konvention in Wien viel zu schwach aus. Wichtige Punkte verstoßen gegen Unionsrecht und widersprechen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Verwaltungsgerichtshofs, dazu kommen noch etliche Konflikte mit Völkerrecht und Verfassungsrecht. Diese Defizite müssen bis zur Beschlussfassung dringend behoben werden. Ansonsten droht eine hohe Rechtsunsicherheit für alle Projektwerbenden, Behörden und Umweltschutzorganisationen.

Im Bundesländer-Vergleich fällt negativ auf, dass die Wiener Variante der Aarhus-Umsetzung die sachlich schlechteste darstellt, da zum Beispiel die höchstgerichtlich bereits geklärte Rückwirkung ignoriert wird und die Zustellungsregeln für die Umweltorganisationen nachteilig geregelt sind. Während Wien bereits im Vorjahr ohne gesetzliche Verpflichtung einen Standortanwalt mit umfassenden Möglichkeiten etabliert hat, werden die Rechte von Umweltorganisationen im Vergleich zu anderen Parteien umfassend und weitgehend in rechtswidriger Weise eingeschränkt. Dies ist weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt.



In der folgenden Detailbewertung des Entwurfs unterstützt der Umweltverband WWF Österreich vollinhaltlich die [Bewertung von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung](#)¹.

Vorbemerkungen zum Entwurf

1. Die geplante Novelle umfasst ausschließlich das unionsrechtlich determinierte Umweltrecht in Landeskompetenz. Obwohl es positiv ist, dass neben dem Naturschutzgesetz auch auf das Nationalparkgesetz und das Jagd- und Fischereirecht eingegangen wird, setzt diese Novelle nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus der Aarhus Konvention um.
 - a. Vertragspartei zur Konvention ist auch Österreich selbst. Demnach trifft Österreich und die Bundesländer nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ auch unabhängig von unionsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren und Prinzipien die Pflicht, die Konvention in nationales Recht umzusetzen.
 - b. Es ist daher unzureichend, nur in unionsrechtlich determinierten Bereichen des Umweltrechts Zugang zu Verwaltungsverfahren und Gerichten zu gewähren.
 - c. Wir verweisen auf die Umsetzung in Deutschland und die Vorgaben der letzten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention an Österreich im Herbst 2017² sowie auf die diesbezügliche Feststellung des Umsetzungsausschusses zur Aarhus Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) im Februar 2020³. Österreich wurde bereits wiederholt wegen der Nichtumsetzung völkerrechtlicher Pflichten gemahnt. Der vorliegende Entwurf ist nicht ausreichend, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu genügen.

2. Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in der Sache „ÖKOBÜRO Salzburg Luft“⁴ festgehalten haben, betrifft der Zugang zu Gerichten nicht nur Verfahren, die per Bescheid entschieden werden, sondern auch Verordnungen.
 - a. Der Entwurf sieht aber keine Möglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen vor, gegen Pläne, Programme oder Verordnungen Rechtsmittel zu erheben.
 - b. Dies ist nach wie vor eine unzulässige Rechtsschutz-Lücke, der notfalls per Analogieschluss zu begegnen wäre. Durch die Nicht-Aufnahme in die Gesetzesänderungen versäumt es der Gesetzgeber, Rechtssicherheit zu schaffen.

¹ ÖKOBÜRO-Stellungnahme vom 2. Juli 2020. <https://bit.ly/3eX9NCm>

² Decision VI/8b, ECE/MP.PP/2017/2/Add.1, https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop6/English/ECE_MP.PP_2017_2_Add.1_E.pdf (26.06.2020).

³ ACCC, *Second progress review of the implementation of decision VI/8b on compliance by Austria with its obligations under the Convention*, https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/VI.8b_Austria/Correspondence_with_the_Party_concerned/Second_progress_report/Second_progress_review_on_VI.8b_Austria_adopted.pdf (26.06.2020), Rn 64(a).

⁴ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.



3. Generell bleibt der Rechtsschutz deutlich hinter üblichen Standards zurück. Anstelle einer Parteistellung für Umweltschutzorganisationen wird nur ein Teilnahmerecht hinsichtlich der angeführten Genehmigungsvoraussetzungen bzw. eine Beschwerdebefugnis gewährt, die sich auf nach der FFH-Richtlinie⁵ oder der Vogelschutz-Richtlinie⁶ geschützte Arten beschränkt. Dies führt zu mehreren Konflikten mit dem Völker-, Unions- und Verfassungsrecht und damit Rechtsunsicherheit für Projektwerbende, Behörde und Umweltschutzorganisationen.
4. Weder Übergangsbestimmungen noch eine Rückwirkung der Anfechtungsmöglichkeiten sind im Entwurf vorgesehen. Selbst für noch anhängige Verfahren wird die Anwendbarkeit ausgeschlossen.
 - a. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 25. April 2019 (Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9) ausdrücklich festgehalten, dass sich die Wirkung der Partei- und Rechtsmittelbefugnis anerkannter Umweltschutzorganisationen nach dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta 2009 richtet. Daher unterschlägt der Entwurf der betroffenen Öffentlichkeit mehr als ein Jahrzehnt Rechtsschutz.
 - b. Durch die fehlende Rückwirkung wird unnötig Rechtsunsicherheit bei Projektwerbenden und Umweltorganisationen erzeugt.

Detailbewertung des vorgelegten Entwurfs

1. Zu schwache Einbindung von Umweltschutzorganisationen in Verfahren

Gemäß § 7 Abs 7 Wiener Nationalparkgesetz (NationalparkG), können gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen an Verfahren nach § 7 Abs 1-3 NationalparkG betreffend Maßnahmen, die der Bewilligungspflicht unterliegen, da sie geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben, teilnehmen. In ähnlicher Form legt § 40a Abs 1 Wiener Naturschutzgesetz (NSchG) fest, dass gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen in Verfahren betreffend Eingriffe in Europaschutzgebiete (§ 22 Abs 5-7 NSchG) teilnehmen können.

- *Der WWF Österreich begrüßt die Einbindung von Umweltschutzorganisationen auch in Verfahren nach § 22 Abs 5 NSchG zur Feststellung, ob Eingriffe eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.*

Von einer Aufnahme in die in § 7 Abs 5 angeführte Liste der Parteien im Verfahren wurde hingegen abgesehen. Damit soll die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention im Bereich der Naturverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden. Der EuGH und nachfolgend der VwGH haben

⁵ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 206/1992, 7.

⁶ Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 20/2010, 7.



allerdings bereits klargestellt, dass die effektive Beteiligung nach Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus Konvention in Österreich durch die Parteistellung nach § 8 AVG erreicht wird. Eine bloße Beteiligtenstellung ist dafür nicht ausreichend.

Gemäß § 40a Abs 4 NSchG, § 61 Abs 5 FischereiG und § 124 Abs 4 JagdG erhalten Umweltorganisationen das Recht, gegen Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten⁷ eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben, soweit Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind. Dem Anschein nach wird hier die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention erfordern. Da eine Ausnahmegewilligung jedoch auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann bzw. sich auf den Bestand der jeweiligen Art in einem nahegelegenen Europaschutzgebiet auswirken kann, braucht es auch in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren eine Beteiligung der Öffentlichkeit samt Rechtsschutz gemäß Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2.

- *Erforderlich wäre eine Einbindung in die Bewilligungsverfahren betreffend artenschutzrechtlicher Ausnahmen, wie dies zum Beispiel auch im Salzburger Naturschutzgesetz⁸ vorgesehen ist.*

Nicht zuletzt kommt dem Verwaltungsverfahren eine friedensstiftende Wirkung zu, Lösungen können dort effizienter eingebracht werden und sind weniger konfliktorientiert als im nachträglichen Beschwerdeverfahren. Unter diesen Aspekten ist es daher angebracht, die betroffene Öffentlichkeit in den unter Art 6 Abs 1 Aarhus-Konvention fallenden Angelegenheiten bereits unmittelbar als Partei im Erstverfahren einzubeziehen.

Der Begutachtungsentwurf sieht kein Recht zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens vor, also zur Frage, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung gem § 22 Abs 5 NSchG durchzuführen ist. Es ist dennoch davon auszugehen, dass Umweltorganisationen das Recht zukommt, die fehlende Durchführung eines solchen Verfahrens geltend zu machen, wie der VwGH bereits bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt hat.⁹ Wenn wir uns im Bereich von Artikel 6 der Aarhus-Konvention bzw. der entsprechenden sekundärrechtlichen Umsetzung der UVP-Richtlinie bewegen, gibt es keinen juristischen Grund, dies in Wien anders zu regeln.

- *Im Sinne der Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz wäre daher die Aufnahme eines Antragsrechts von Umweltorganisationen in § 22 Abs 5 NSchG sinnvoll.*

Der WWF Österreich fordert die volle Parteistellung nach § 8 AVG für anerkannte Umweltorganisationen in Fällen der Naturverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung sowie das ausdrückliche Antragsrecht auf Durchführung eines NVP-Feststellungsverfahrens.

⁷ § 11 Abs 2-4 und 7 NSchG, § 47 Abs 1 FischereiG bzw §§ 69 Abs 2, 70 Abs 3, 76 und 86 Abs 5 JagdG.

⁸ § 55a Abs 1 Z 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idF LGBl Nr 67/2019.

⁹ Etwa: VwGH 27.7.2016 Ro 2014/06/0008.



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

2. Beschränkter Rechtsschutz anerkannter Umweltorganisationen

Trotz der fehlenden Stellung anerkannter Umweltorganisationen als „Partei“ soll eine Form der Präklusion für nachfolgende Rechtsmittel festgeschrieben werden: § 7 Abs 9 NationalparkG sowie § 40a Abs 3 NSchG sehen vor, dass aber nur jene Umweltorganisationen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben können, die am vorangehenden Bewilligungsverfahren (§40a Abs 2 NSchG bzw § 7 Abs 8 NationalparkG) teilgenommen haben. Diese Form der Präklusion widerspricht der Rechtsprechung des EuGH, der die Präklusionsregeln des AVG bei Verfahren nach Art 6 Aarhus Konvention, dort: UVP-Verfahren, als nicht rechtmäßig beurteilt hat.¹⁰

Darüber hinaus ist fraglich, ob das lediglich nachträgliche Überprüfungsrecht gemäß § 40a Abs 4 NSchG, § 61 Abs 5 FischereiG und § 124 Abs 4 JagdG verfassungs- und unionsrechtskonform ist, da in Österreich das Recht auf Erhebung von Beschwerden nur Parteien zukommt. Eine Sonderregelung für Umweltschutzorganisationen, die sie der Parteistellung im Erstverfahren beraubt und anders als den Parteien nur die Nachprüfung gestattet, ist daher nicht vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot sowie dem unionsrechtlichen Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass unionsrechtlicher Rechtsschutz nicht schwächer ausgestaltet sein darf als nationalrechtlich begründeter Rechtsschutz.¹¹

Die Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht ist weder völkerrechtskonform noch praktisch durchsetzbar. Die Aarhus-Konvention sieht vor, dass der Zugang zu Gericht sich auf alle umweltrechtlichen Regelungen bezieht. Als Vertragspartei hat Österreich das entsprechend umzusetzen. Die mangelhafte Implementierung brachte Österreich bereits zwei Rügen der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz ein. Darüber hinaus ist die Beschränkung praktisch nicht durchführbar: Auch indirekte Wirkungen auf unionsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten sind relevant, was bei komplexen ökosystemischen Zusammenhängen nicht trennbar ist.

Weiters sind Verwaltungsgerichte vollständig kognitionsbefugt und nicht an Vorbringen der Beschwerdeführenden gebunden, sondern müssen ex lege alle Umstände untersuchen, die für die Entscheidung relevant sind. Das bewusste Einschränken durch das Gesetz beschränkt in rechtswidriger Weise die Verwaltungsgerichte und wäre daher nicht anzuwenden.

Der WWF Österreich begrüßt die Einräumung von Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit, regt jedoch die volle Parteistellung in diesen Bereichen an. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Pflicht zur Einräumung von Rechtsschutz über das Unionsrecht hinausgeht und nicht dahingehend beschränkt werden darf.

¹⁰ EuGH 15.10.2015 C-137/14, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

¹¹ EuGH 15.09.1998, C-231/96, *Edis ua*, ECLI:EU:C:1998:401.



Erschwerte Kundmachungs- und Zustellungsbestimmungen

Die Regelung der Veröffentlichung von Informationen im Internet ist positiv zu bewerten. Besser wäre jedoch eine einheitliche Kundmachungsplattform anstelle der separaten Plattformen des Bundes und der einzelnen Länder. Umweltorganisationen müssen sich derzeit in allen Bundesländern in unterschiedlichen Systemen mit unterschiedlichen Zugangsdaten registrieren, was einen erheblichen administrativen Aufwand darstellt.

Befürwortet wird die Klarstellung in § 7 Abs 8 letzter Satz NationalparkG, § 40a Abs 2 NSchG, dass im Falle der Teilnahme durch Umweltorganisationen in den jeweiligen Verfahren erlassene Bescheide diesen unverzüglich zuzustellen sind.

Dass hingegen Bescheide betreffend artenschutzrechtliche Verbote gem § 40a Abs 5 NSchG, § 61 Abs 6 FischereiG bzw § 124 Abs 5 JagdG nur für vier Wochen auf der elektronischen Plattform bereitgestellt werden und mit dem Tag der Bereitstellung als zugestellt gelten, stellt eine große Herausforderung dar. Zudem bleibt diese sich wohl am Standort-Entwicklungsgesetz orientierende Regelung hinter den von anderen Ländern gewählten Umsetzungsbestimmungen zurück, die zumeist eine Zustellungsfiktion von zwei bzw. zumindest einer Woche gewählt haben. Da man nicht davon ausgehen kann, dass die Bescheide den Organisationen bereits am Tag der Veröffentlichung bekannt sind, handelt es sich hierbei um eine möglicherweise gleichheits- und unionsrechtswidrige Schlechterstellung gegenüber Verfahrensparteien mit Rechtsmittel-Legitimation, bei denen nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht der Tag der tatsächlichen Zustellung heranzuziehen ist.

Die Kundmachung erfolgt für zwei Wochen über eine elektronische Plattform, wobei innerhalb dieser Frist eine Teilnahme am Verfahren bekundet werden kann. Im Vergleich zu anderen Umsetzungen auf Landesebene fällt zudem auf, dass die Kundmachung für zwei Wochen, wie in § 7 Abs 8 NationalparkG, § 40a Abs 2 NSchG festgelegt, deutlich kürzer ausfällt, als die zum Beispiel in Niederösterreich (§ 27b Abs 4 NÖ NSchG) oder der Steiermark (§ 8 Abs 2 StESUG) festgelegte vierwöchige Kundmachungs- bzw. Stellungnahmefrist.

Der WWF Österreich fordert daher eine über zwei Wochen hinausgehende Kundmachungsfrist sowie eine Zustellungsfiktion von zwei Wochen bei der Bereitstellung von Bescheiden im artenschutzrechtlichen Verfahren.

3. Fehlende Anfechtbarkeit von Plänen, Programmen, Verordnungen

Im Bereich des Naturschutzes, der Nationalparkverwaltung, der Jagd und auch der Fischerei werden regelmäßig Pläne und Programme erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht jedoch keinerlei Zugang zu Gerichten zur Überprüfung dieser Pläne und Programme bzw. zur Mitwirkung bei der Erstellung vor. Auch in dieser Hinsicht wäre jedoch gemäß Art 7 iVm Art 6 Abs 3, 4 und 6 Aarhus-Konvention und auch gemäß der aktuellen Judikatur¹² Beteiligung und Rechtsschutz zu gewähren. Auch ein Antragsrecht zur Erstellung oder Adaption von Plänen und

¹² Etwa: VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.



Programmen, wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) vorgesehen, fehlt vollkommen. Ein solches Recht ergibt sich jedoch aus der Judikatur¹³ und dem Völkerrecht¹⁴. Eine Lösung analog zu jener im Entwurf zum Bundes-Immissionsschutzgesetz-Luft wäre hier naheliegend und auch bereits formuliert. Die derzeitige Lösung ohne gesonderte Beteiligung und Rechtsschutz erlaubt nur das Vorgehen über direkten Bezug auf das Unionsrecht, oder aber erst im Zuge von Verfahren unter Anwendung der Pläne und Programme, was wiederum zu Verzögerungen als rechtlich relevante Vorfrage führen kann.

Besonders im Naturschutzgesetz hat der Erlass von Verordnungen einen hohen Stellenwert, da hier gemäß § 22 Abs 4 bestimmte Formen der Nutzung zugelassen werden können, sofern diese „die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen“. Da der Öffentlichkeit hinsichtlich der Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, weder die Möglichkeit gewährt wird, sich in das Verfahren zum Erlass der Verordnungen einzubringen, noch diese anzufechten, handelt es sich um eine mangelhafte Umsetzung von Art 6 Abs 1 lit b sowie Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention.

Der WWF Österreich fordert daher eine Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, sich an der Erstellung von Plänen, Programmen und Verordnungen zu beteiligen, sowie Rechtsschutz gegen diese Rechtsakte.

4. Unzulässiger Ausschluss der Rückwirkung, fehlende Übergangsfristen

Während die von anderen Ländern gewählten Umsetzungen Rückwirkungsbestimmungen vorsehen, wird die Rückwirkung in § 22 Abs 5 NationalparkG, § 40a Abs 4 NaturschutzG, § 61 Abs 7 FischereiG und § 124 Abs 6 JagdG auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossene oder noch anhängige Verfahren ausgeschlossen. Dies ist mit Blick auf die rezente Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 2019 Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9 unzulässig. Der VwGH hat ausdrücklich festgehalten, dass die Rückwirkung jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta 2009 zu gewähren ist. Insofern ist jedenfalls dieses Datum zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Rückwirkung wäre bereits ab Beschluss des Gesetzes rechtlich nicht anwendbar.

Der WWF Österreich fordert daher die Anpassung der Übergangsfrist sowie eine Rückwirkung auf den unionsrechtlich gebotenen Zeitraum von 2009.

¹³ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

¹⁴ ACCC/C/2004/6 (Kazakhstan), 28. Juli 2006, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, Rn 26, 30(b), 35.



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

5. Zu kurze Begutachtungsfrist

Das Bundeskanzleramt empfiehlt seit 1971 eine Stellungnahmefrist von zumindest sechs Wochen.¹⁵ Auch der Ministerrat empfiehlt in den von ihm beschlossenen Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung aus 2008 eine Frist von sechs bis zwölf Wochen.¹⁶ Da die geplante Änderung erst am 9. Juni 2020 per E-Mail übermittelt wurde und die Stellungnahmefrist bis 10. Juli 2020 läuft, ist sie mit weniger als fünf Wochen – die überdies zum Teil in die Sommermonate fallen – somit deutlich zu kurz bemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Hanna Simons

Programmleiterin WWF Österreich

¹⁵ BKA, GZ 53.567-2a/71.

¹⁶ https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/verwaltungsinnovation/oeffentlichkeitsbeteiligung/Standards_der_Oeffentlichkeitsbeteiligung_2008.pdf?7aat05 (26. Juni 2020).